

Grundumlagen

Vorarlberg

## GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2024

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2024 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 29.11.2023 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 14.11.2023 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. Sondergrundumlagen für das Jahr 2024 wurden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2024 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhet die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigten(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2023.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 101

Organisat LI

FV Name Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

27.09.2023

<p>101</p>	<p>LI Bau</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stufe 1: bis € 600.000,-</li> <li>- Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,-</li> <li>- Stufe 3: über € 1.200.000,-</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>€ 310,00</p> <p>€ 155,00</p>
------------	---	---	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 103

Organisat LI

FV Name Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2023

103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler  Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens:</li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 460,00  0,42% € 8.000,00  € 100,00
-----	--	---	---

Die Fachgruppe der Dachdecker, Glaser und Spengler beschließt nach § 125 WKG Gebühren für Sonderleisten wie folgt:

Glaser (BZNR 205):

€ 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

FV Nr. 104

Organisat LI

FV Name **Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2023

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker  Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 45,00%</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,55%</li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 755,00          € 200,00
-----	--	---	--

FV Nr. 105

Organisat LI

FV Name **Maler und Tapezierer**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2023

105	LI Maler und Tapezierer  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,22%</li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 300,00          € 72,00
-----	---	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 106

Organisat LI

FV Name Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.07.2023

106	LI Bauhilfsgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe</li> <li>- Betonwarenerzeuger</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor</li> <li>- Steinbruchunternehmer</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger</li> <li>- Bodenleger</li> <li>- Pflasterer</li> <li>- Steinmetze</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</li> <li>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe</li> <li>- Betonwarenerzeuger</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor</li> <li>- Steinbruchunternehmer</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger</li> <li>- Bodenleger</li> <li>- Pflasterer</li> <li>- Steinmetze</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 495,00</p> <p>€ 418,00</p> <p>€ 680,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,40%</p> <p>0,50%</p> <p>0,30%</p> <p>0,30%</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 150,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 107

Organisat LI

FV Name **Holzbau**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

20.07.2023

107	LI Holzbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 1.630,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 815,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.07.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 108

Organisat LI

FV Name **Tischler und Holzgestalter**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

06.10.2023

108	LI Tischler und Holzgestalter  Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 590,00  1,00%  € 195,00
-----	---	--	---------------------------------------

FV Nr. 110

Organisat LI

FV Name **Metalltechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2023

110	LI Metalltechnik  Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00  0,50% € 5.800,00  € 75,00
-----	--	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 111

Organisat LI

FV Name Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2023

<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 215,00</p> <p>50,00%</p> <p>0,55%</p> <p>€ 15.000,00</p> <p>€ 107,50</p>
------------	---	--	---



# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 112

Organisat LI

FV Name **Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.09.2023

112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 220,00
			0,09%
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		<p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 1.100,00
			€ 110,00

113	FV Kunststoffverarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul>	€ 150,00
			0,10%
<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 12.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 75,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 114

Organisat LI

FV Name **Mechatroniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.10.2023

114	LI Mechatroniker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 190,00</p> <p>0,05%</p> <p>€ 1.350,00</p> <p>€ 95,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 115 Organistat LI FV Name <b>Fahrzeugtechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2023			
115	LI Fahrzeugtechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 20,00%</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,04%</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1.300,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 140,00	€ 280,00 20,00% 0,04% € 1.300,00 € 140,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 116

Organisat LI

FV Name **Kunsthandwerke**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2023

116	LI Kunsthandwerke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchbinder € 145,00</li> <li>- Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 145,00</li> <li>- Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 55,00</li> <li>- Gold- und Silberschmiede € 160,00</li> <li>- Musikinstrumentenerzeuger € 100,00</li> <li>- Uhrmacher € 160,00</li> <li>- alle Sonstigen € 145,00</li> </ul> </li> <li>• Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</li> <li>• Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,05%</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 27,50</p>	
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 117

Organisat LI

FV Name **Mode und Bekleidungstechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2023

117	LI Mode und Bekleidungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</li> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</li> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 213,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>0,00%</p> <p>0,53%</p> <p>0,08%</p> <p>0,16%</p> <p>€ 35,00</p>
-----	--------------------------------	--	---

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

FG 118 Gesundheitsberufe  
Beschlossen am 11.10.2023

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädieschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2023 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädieschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-

10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt.  
Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

1. Augenoptiker 0‰
2. Kontaktlinsenoptiker 0‰
3. Hörakustiker 0‰
4. Orthopädietechniker 0‰
5. Schuhmacher 0‰
6. Orthopädieschuhmacher 0‰
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0‰
8. Holzschuhmacher 0‰
9. Zahntechniker 3,8‰
10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0‰

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0,-

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 119

Organisat LI

FV Name Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2023

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker</li> <li>- Fleischer</li> <li>- Konditoren</li> <li>- Müller und Mischfutterhersteller</li> <li>- Molker und Käser</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</li> </ul> </li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäcker</li> <li>- Fleischer</li> <li>- Konditoren</li> <li>- Müller und Mischfutterhersteller</li> <li>- Molker und Käser</li> <li>- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</li> </ul> </li> <li>• Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 250,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 265,00</p> <p>€ 257,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>30,00%</p> <p>0,90%</p> <p>0,60%</p> <p>0,20%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,04</p> <p>€ 5.032,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	------------------------	---	--

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 120

Organisat LI

FV Name **Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.10.2023

120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 230,00</p> <p>50,00%</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 55,00</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

FV Nr. 121

Organisat LI

FV Name **Gärtner und Floristen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

13.09.2023

121	LI Gärtner und Floristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 235,00</p> <p>0,40%</p> <p>€ 117,50</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

FV Nr. 122

Organisat LI

FV Name **Berufsfotografie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

05.10.2023

122	<p>LI Berufsfotografie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 287,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	---	--	-----------------------------------

FV Nr. 123

Organisat LI

FV Name **Chemisches Gewerbe, Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2023

123	<p>LI Chemisches Gewerbe, Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	---	--	------------------------------------

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 124

Organisation LI

FV Name **Friseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.10.2023

124	LI Friseure	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 320,00
		<p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>10,00%</p> <p>1,15%</p> <p>€ 160,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 30.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

FV Nr. 125A

Organisat LI

FV Name **Rauchfangkehrer**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.10.2023

125A	LI Rauchfangkehrer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 900,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 450,00</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>			

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 125B

Organisat LI

FV Name **Bestatter**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

17.10.2023

125B	LI Bestatter  Beschluss der Fachgruppentagung am 17.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>• Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 150,00  € 3,00  € 75,00
------	--	--	---------------------------------------

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 126

Organisat FG

FV Name **gewerbliche Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.09.2023

126	FG gewerbliche Dienstleister	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00 100,00%</p>
<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 40,00</p>

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

FV Nr. 127

Organisat FG

FV Name **Personenberatung und Personenbetreuung**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2023

127	FG Personenberatung und Personenbetreuung          Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 55,00          100,00%          € 27,50
-----	---	--	---

FV Nr. 128

Organisat FG

FV Name **persönliche Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

04.10.2023

128	FG persönliche Dienstleister          Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 85,00          100,00%          € 42,50
-----	--	--	---

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

129	<p><b>FV Film- und Musikwirtschaft</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 05.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4700%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
201	<p><b>FV Bergwerke und Stahl</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,000%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
203	<p><b>FV der Stein- und keramischen Industrie</b></p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 16.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>

Sondergrundumlage  
Beschlissen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

204	<p>FV Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 25.04.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,174%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

205	<p>FV der chemischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 25.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,190%</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰



## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

206	<p>FV der Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 23.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	---	--	---

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

207	<p>FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 31.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,260%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	---

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

209	FV der Bauindustrie           Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 13.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>• Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</li> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00  0,40% 0,40% 0,00% 0,00%  0,00% 0,00% 0,04% 0,04%  € 0,00
-----	---	--	--

Sondergrundumlage  
 Beschlossen am 07.03.2023

- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres
- für Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 1,9 ‰ von der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
  - für Mitglieder, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 0,1 ‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

FG 210 Holzindustrie  
Beschlossen am 09.10.2023

Grundumlage a:

- 3,29% (davon 0,4% Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00
  
- 4,76% (davon 3,16% Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00
  
- Grundumlage b:
- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage: Euro 15,-
  
- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

211	<p>FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 01.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,360%</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 30,00</p>
-----	---	---	---

Sondergrundumlage  
 Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

212	<p>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 25.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekleidungsindustrie</li> <li>- Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden</li> <li>- Textilindustrie</li> <li>- Stickereiwirtschaft</li> <li>- Schuh- und Lederwarenindustrie</li> <li>- Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>Mindestbetrag nach folgender Gliederung:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leder erzeugende Industrie</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,370%</p> <p>0,210%</p> <p>0,230%</p> <p>0,120%</p> <p>0,220%</p> <p>0,170%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 35,00</p>
-----	--	---	---

Sondergrundumlage  
 Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Textil, Bekleidung, Wäschereien 0,7 ‰  
 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Sticker 3,8 ‰ / Höchstbetrag incl. GU € 2.300,00

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

213	<p>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 26.04.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,567%</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	---	---	---

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

215	<p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 22.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,290%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	---	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

216	<p>FV der metalltechnischen Industrie</p>  <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maschinen- und Metallwarenindustrie</li> <li>- Gießereiindustrie</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,090%</p> <p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p>   <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

217	<p>FV der Fahrzeugindustrie</p>  <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)             <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens jedoch:</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,073%</p> <p>€ 90,00</p>   <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

218	<p>FV der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 26.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,115%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	---	---

#### Sondergrundumlage

Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

FV Nr. 301

Organisati **LG**

FV Name **Lebensmittelhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

28.09.2023

301	<p>LG Lebensmittelhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 105,00</p> <p>€ 52,50</p>
-----	--	--	--------------------------------



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 302

Organisat LG

FV Name **Tabaktrafikanen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2023

302	LG Tabaktrafikanen  Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: € 100,00</li> <li>• Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: € 100,00</li> </ul> Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 0,00	0,033%  0,0000001%
-----	--	--	--------------------------

FV Nr. 303

Organisat LG

FV Name **Drogerie- und Parfümeriewaren**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2023

303	LG LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben  Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 65,00	€ 130,00  € 65,00
-----	--	---	-------------------------

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 304

Organisati **LG**

FV Name **Agrarhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

05.10.2023

304	<p>LG Agrarhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
-----	---	--	--------------------------------

FV Nr. 305

Organisati **LG**

FV Name **Energiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2023

305	<p>LG Energiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,00</p> <p>€ 73,00</p>
-----	---	--	--------------------------------





## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

FV Nr. 310

Organisati **LG**

FV Name **Papier und Spielwarenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.09.2023

310	LG Papier und Spielwarenhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00          € 60,00
-----	---	---	---

FV Nr. 311

Organisati **LG**

FV Name **Handelsagenten**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2023

311	LG Handelsagenten  Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00          € 50,00
-----	---	---	---

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 312

Organisat **LG**

FV Name **Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

27.09.2023

312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li></ul>	€ 140,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 70,00

FV Nr. 313

Organisat **LG**

FV Name **Baustoff-, Eisen- und Holzhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

18.09.2023

313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel  Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15,-Euro pro Betriebsstätte reduziert .</li></ul>	€ 110,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 15,00  € 55,00

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. **314**

Organisati**LG**

FV Name **Maschinen- und Technologiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

04.10.2023

314	<p>LG Maschinen- und Technologiehandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	---	-------------------------------

FV Nr. **315**

Organisati**LG**

FV Name **Fahrzeughandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.10.2023

315	<p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p>
-----	--	--	--------------------------------





## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

FV Nr. 318

Organisati**LG**

FV Name **Versand-, Internet- und allgemeiner Handel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.09.2023

318	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
-----	--	--	-------------------------------

FV Nr. 320

Organisati**LG**

FV Name **Versicherungsagenten**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2023

320	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
-----	--	--	--------------------------------



# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

Sondergrundumlage Banken und Bankiers  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,2 %

Sondergrundumlage Casinos Austria  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,055 %

402	FV der Sparkassen  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li></ul>	0,11599%  € 7,00  € 3,00
-----	---	---	--------------------------------------

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

403	<p>FV der Volksbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 13.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,0995%</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
-----	---	---	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

404	<p>FV der Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.05.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,097%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	--	---	--

Sondergrundumlage  
Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

405	<p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,278%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p>
-----	---	--	--

Sondergrundumlage  
 Beschlossen am 07.03.2023

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

407	<p>FV der Pensions- und Vorsorgekassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>● Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>● Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 11.875,00</p> <p>0,01412‰</p> <p>0,01412‰</p> <p>0,00574‰</p> <p>0,38996‰</p> <p>0,38996‰</p> <p>0,04534‰</p>
-----	--	--	---

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

501	<p>FV Schienenbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 29.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes                 <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> <li>- alle Sonstigen                 <ul style="list-style-type: none"> <li>Stufe 1: bis € 15 Mio</li> <li>Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio</li> <li>Stufe 3: mehr als € 30 Mio</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,300%</p> <p>0,090%</p> <p>0,090%</p> <p>0,030%</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 175,00</p>
-----	--	---	--



FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen  
Beschluss am 03.10.2023

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2023.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

	Betrag in €
a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e. Flugplätze	
i. Flughäfen	835,50
ii. Flugfelder	522,20
f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20

Grundumlage 2024

h. Flugschulen	256,-
i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l. Überfuhren	
i. Seilfähren	204,80
ii. Motorbootfähren	204,80
iii. Zillenüberfuhren	204,80
m. Floßfahrt, Rafting	204,80
n. Hochseeschiffahrt	204,80
o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p. Segelschulen	204,80
q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r. Vermietung von Schiffen	204,80
s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (zB Vertretung von Schiffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	204,80
t. Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

	Betrag in €
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug	
a. einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c. mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g. Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h. Pro Motorsegler	0,-
i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a. bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f. über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g. Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FG 503 Fachgruppe Seilbahnen  
Beschlossen am 04.10.2023

<p>FG Seilbahnen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabinenbahnen und Kombilifte</li> <li>- Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er)</li> <li>- Sesselbahnen / Lifte (4er)</li> <li>- Sesselbahnen / Lifte (6er)</li> <li>- Sesselbahnen / Lifte (ab 8er)</li> <li>- Schleplifte bis 300m Länge</li> <li>- Schleplifte über 300m Länge</li> <li>- Bandbeförderer</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%).</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>0,61%</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 25,00</p>
--	---	--

FG 504 Fachgruppe Spedition und Logistik  
 Beschlossen am 21.09.2023

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.

Grundumlagen im Jahr 2024	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1)	177,00	354,00
+ Zuschlag Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	153,50	307,00
+ Zuschlag Kategorie 2 (bis 10 Mitarbeiter)	236,50	473,00
+ Zuschlag Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeitern)	307,00	614,00
Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2 -6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe	118,00	236,00
+ Zuschlag (Kategorien 1 - 9)	0,00	0,00

Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2024 in festen Beträgen

Grundumlagen 2024	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	330,50	661,00
Kategorie 2 (6 bis 10 Mitarbeiter)	413,50	827,00
Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeiter)	484,00	968,00
Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2 -6)	118,00	236,00

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2023.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 beschlossen und für die Berufsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236,00 für juristische Personen).

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

FG 505 Personenbeförderungsgewerbe mit PKW  
Beschluss am 07.09.2023

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen, wobei dies gleichzeitig der Mindestbetrag ist:

*Klasse 1:*

*Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Gästewagengewerbe)*

€ 197,-

*Klasse 2:*

*Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)*

€ 261,-

*Klasse 3:*

*Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen*

€ 74,-

*Klasse 4:*

*Alle sonstigen Personenbeförderungen*

€ 74,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:



*Klasse 1:*

*a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem  
Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe*

€ 85,-

*b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem  
Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe*

€ 0,-

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen

*Klasse 2:*

*Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist  
(Kraftfahrzeugverleih)*

€ 0,-

*Klasse 3:*

*Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang*

€ 0,-

*Klasse 4:*

*Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen*

€ 0,-

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2023.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen während des ganzen Kalenderjahrs, werden € 37,- vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG).

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

FG 506 Fachgruppe Güterbeförderungsgewerbe  
Beschlossen am 11.09.2023

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Im Fall des Zusammentreffens von mehreren Betriebsarten/Klassen an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu bezahlen, der zweithöchste (oder allenfalls zweite gleich hohe) Betrag zu 50% und der dritthöchste sowie weitere Beträge zu 25% zu bezahlen.

Hinsichtlich der Beträge gemäß Punkt 2) sind bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte, die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten und Klassen gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2023

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden € 25,60 der oben genannten Beträge vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Juristische Personen: Die Regelung wonach juristische Personen Beiträge in doppelter Höhe entrichten müssen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 153,60

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 143,30

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

Grundumlage 2024

des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 143,30
Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 51,20
2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:	
Klasse 1:	
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	€ 44,00
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	€ 55,30
Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt	€ 0,00
Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen	€ 0,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

507	<p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 06.06.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p>
-----	--	---	--

FG 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen  
Beschluss der Fachgruppentagung, 20.09.2023

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag

1. Serviceunternehmung
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
3. Garagenunternehmung
  - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
  - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
4. Alle sonstigen Betriebsarten

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
- b) EUR 446,00

- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
- b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt keine Zuschläge, zusätzlich zu den festen Beträgen. Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss (vom 29.01.2018 und folgende) werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2023.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Betriebsarten (1-4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 111,50 zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 602

Organisat FG

FV Name **Hotellerie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.09.2023

602	FG Hotellerie           Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. Mindestens jedoch:</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 299,60  10,00%  € 9,52  € 394,80           € 197,40
-----	---	--	--





Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 604

Organisat FG

FV Name **der Reisebüros**

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom:

03.10.2023

604	FG der Reisebüros  Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li>   <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)                      Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</li>   <li>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	€ 360,00   0,07%   € 180,00
-----	---	---	---



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 606

Organisat FG

FV Name **Freizeit und Sportbetriebe**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

21.09.2023

606	FG Freizeit und Sportbetriebe  Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul> Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 142,00  € 15.000,00  € 71,00
-----	---	--	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 701

Organisat FG

FV Name **Entsorgungs- und Ressourcenmanagement**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2023

<p>701</p>	<p>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste</li> <li>- Entrümpler</li> <li>- Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> </li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 75,00</p>
------------	---	---	--

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2024

FV Nr. 702

Organisat FG

FV Name **Finanzdienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

04.10.2023

702	FG Finanzdienstleister	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</li> </ul>	€ 280,00
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li> </ul>	€ 280,00 100,00%
Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00

FV Nr. 703

Organisat FG

FV Name **Werbung und Marktkommunikation**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

02.10.2023

703	FG Werbung und Marktkommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> </ul>	€ 240,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.			

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 704

Organisat FG

FV Name **Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.10.2023

704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li></ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 100,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FV Nr. 705

Organisat FG

FV Name **Ingenieurbüros**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

13.10.2023

705	FG Ingenieurbüros  Beschluss der Fachgruppentagung am 13.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li></ul> Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 421,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,50

# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 706

Organisat FG

FV Name **Druck**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.10.2023

706	<p>FG Druck</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %)</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>0,23%</p> <p>€ 60,00</p>
-----	---	--	---





# Wirtschaftskammer Vorarlberg

## Grundumlage 2024

FV Nr. 708

Organisat FG

FV Name **Buch- und Medienwirtschaft**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.10.2023

708	FG Buch- und Medienwirtschaft  Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 200,00
		<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 100,00

FV Nr. 709

Organisat FG

FV Name **Versicherungsmakler und Berater in**

**Versicherungsangelegenheiten**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

29.09.2023

709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten  Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen.</li> </ul>	€ 360,00
		<p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	0,50%
			€ 6.500,00
			€ 140,00

## Wirtschaftskammer Vorarlberg

### Grundumlage 2024

710	<p>FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 05.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,30%</p> <p>0,05%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>
-----	--	--	---